

Berlin, 21.03.2013

## Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Berlin zu den Verkaufspreisen von PT-Praxen mit KV-Zulassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand und die Delegierten der Berliner Kammer sind besorgt über die oft sehr hohen Kaufpreise, die bei der Veräußerung von psychotherapeutischen Praxen gefordert werden. Dabei kommt es regelmäßig zu starken Interessenkonflikten zwischen den Praxisinhabern und den potentiellen Käufern. Beide Personenkreise sind Mitglieder der Kammer.

Die Psychotherapeutenkammer ist zuständig für die Berufsaufsicht. Ihr obliegt die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten ihrer Mitglieder. Sie ist für die Belange aller Mitglieder zuständig und zur Neutralität und zum Ausgleich verpflichtet.

Wir sehen es daher als unsere Aufgabe an, zwischen den konträren Interessen der Beteiligten zu vermitteln und sprechen uns ausdrücklich gegen die Forderung von Maximalpreisen aus. Denn diese sind keineswegs Ausdruck eines Marktgleichgewichts, sondern Folge eines administrativ herbeigeführten Mangels.

In § 24 Absatz 5 der Berufsordnung ist festgelegt, dass der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Pra-

1/2

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin – Körperschaft

Kurfürstendamm 184 | 10707 Berlin  
Tel. 030 88 71 40-0 | Fax 030 88 71 40-40  
Fortbildung/Zertifizierung: 030 88 92 49 0-0  
info@psychotherapeutenkammer-berlin.de  
www.psychotherapeutenkammer-berlin.de  
Geschäftsführung: Dipl.-Soz. Brigitte Kemper-Bürger

Präsident:  
Dipl.-Psych. | Dipl.-Päd.  
Michael Krenz  
Vizepräsidentin:  
Dipl.-Psych.  
Dorothee Hillenbrand

Vorstand  
Dipl.-Psych. Heinrich Bertram  
Dipl.-Psych. Dr. Renate Degner  
Dipl.-Psych. Pilar Isaac-Candeias  
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Armin Kuhr  
Dipl.-Päd. Christoph Stößlein

Bankverbindung  
Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank  
Konto Nr.: 000 517 6859  
Bankleitzahl 300 606 01  
IBAN DE59 3006 0601 0005  
1768 59  
BIC (Swift Code) DAAEEDDD



xis nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden darf. Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sowie eine verwerfliche Gesinnung des Praxisabgebers besteht. Diese Vorschrift ist für uns im Zusammenhang mit § 17 der Berufsordnung zu lesen, der zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Berufskollegen verpflichtet.

Wir halten es für zwingend notwendig, dass die Praxiswertbestimmung nach transparenten und nachprüfbareren Kriterien vorgenommen wird. Ein lediglich vom Praxisinhaber vorgegebener und sachlich nicht überprüfbarer Kaufpreis kann seitens der Kammer nicht akzeptiert werden. Daraus folgt, dass jedem Bewerber im Nachbesetzungsverfahren zunächst ein vertraulicher Zugang und Einsicht in alle bewertungsrelevanten Praxisunterlagen ermöglicht werden muss. Nur so ist gewährleistet, dass die Praxiswertbestimmung plausibel und nachvollziehbar nach den Kriterien der auch von den Kammern Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen empfohlenen modifizierten Ertragswertmethode vorgenommen werden kann. Auf dieser Grundlage kann ein vernünftiger und für beide Seiten nachvollziehbarer Interessenausgleich erfolgen. Dies ist ein Gebot der kollegialen Fairness und gibt Rechtssicherheit im Falle einer juristischen Auseinandersetzung über den Kaufpreis der Praxis.

Sollte bei unterschiedlichen Bewertungsansätzen keine einvernehmliche Einigung zwischen den beteiligten Parteien erzielt werden können, halten wir es für sinnvoll, im Vorfeld oder während des Zulassungsverfahrens gemeinsam einen unabhängigen und gerichtlich vereidigten Sachverständigen mit der Verkehrswertermittlung gemäß § 103 Absatz 4 SGB V zu beauftragen.

Die Psychotherapeutenkammer Berlin spricht sich im Interesse des kollegialen Miteinanders für eine konsensfähige und juristisch belastbare Wertbestimmung der Praxissitze aus.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Krenz  
Präsident

Pilar Isaac-Candeias  
Mitglied des Vorstandes